

Hausordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK)

vom 3. Dezember 2020

Präambel

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule. Alle ihre Gebäude und Einrichtungen sollen der Lehre und Forschung optimale Entfaltungsmöglichkeiten bieten und also in erster Linie der künstlerischen Entwicklung ihrer Studierenden dienen. Die HFBK versteht sich insofern als Raum zur Erprobung der künstlerischen Freiheit.

Die Lehre an der HFBK zielt darauf ab, die Studierenden mittels selbstbestimmter projektbezogener und experimenteller Arbeitsweisen dazu zu befähigen, neue Fragestellungen aufzuwerfen und innovative Lösungen zu erarbeiten. Als aktiver Teil einer kulturellen Öffentlichkeit wirkt die Hochschule auf aktuelle künstlerische Entwicklungen ein, initiiert Debatten und stößt Diskussionen an. Die Hausordnung steckt den Rahmen für diesen Raum der künstlerischen Freiheit ab, um diesen langfristig als solchen zu erhalten und gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

An den Stellen, wo durch die vorliegende Hausordnung Interpretationsspielräume entstehen, soll grundsätzlich die Möglichkeit zur Umsetzung künstlerischer Projekte im Vordergrund der Auslegung stehen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für die Benutzung aller landeseigenen und angemieteten Dienstgebäude, für die Benutzung der gesamten Außenanlagen sowie für die Benutzung aller Einrichtungsgegenstände und der Ausstattung der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK).
- (2) Sie gilt für Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule, im Folgenden Nutzer*innen genannt. Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

§ 2

Hausrecht und Verantwortlichkeiten

- (1) Gemäß § 81 Abs. 4 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) übt die Präsidentin oder der Präsident das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.

- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten ergeben sich besondere Verantwortungsbereiche aus der Leitung von Organisationseinheiten und aus der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung. Damit tragen alle Hochschulmitglieder und -angehörige, die in der Hochschule selbstständig, d.h. frei von Weisungen forschen und lehren (alle Hochschullehrer*innen) und alle Personen, die durch ihre Funktion für einen bestimmten Arbeitsbereich verantwortlich sind (z.B. Hochschul-lehrer*innen, Werkstatteleiter*innen und Abteilungsleiter*innen) die Verantwortung für die Umsetzung der Hausordnung (insbesondere § 4), der Brandschutzordnung und der arbeits-schutzrechtlichen Verpflichtungen in ihrem Verantwortungsbereich. Diese Personen werden im Folgenden als „Einzelverantwortliche“ bezeichnet.
- (3) Im Rahmen öffentlicher und hochschulöffentlicher Veranstaltungen werden im Auftrag der HFBK zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Fotografien angefertigt. An den Eingängen oder anderen sichtbaren Stellen wird durch Aushänge auf die Film-, Foto-, Video- und Tonauf-nahmen hingewiesen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen der HFBK stehen den Nutzer*innen grundsätzlich Montag bis Sonntag durchgehend 24 Stunden zur Verfügung. Im Einzelfall können kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Ordnung und Sicherheit

- (1) Alle Nutzer*innen von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, die zur Hochschule ge-hörenden Gebäude, Außenanlagen und Einrichtungen zweckentsprechend und ordnungs-gemäß zu behandeln sowie Schäden und besondere Vorkommnisse unverzüglich der Abtei-lung Gebäude- und Baumanagement persönlich oder telefonisch (040 – 42 89 89-274) oder bei Nichterreichbarkeit schriftlich per E-Mail (hfbk-hausservice@hfbk.hamburg.de) zu melden.
- (2) Nach der Benutzung von Räumen muss jede/r Nutzer*in darauf achten, dass die Fenster ge-schlossen, das Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet sowie die Türen ordnungsgemäß abgeschlossen werden.
- (3) Vor der Benutzung der Hochschuleinrichtungen hat sich jede/r Nutzer*in über Verlauf der Flucht- und Rettungswege (inkl. der Lage der Sammelplätze), über das Verhalten im Brandfall

und bei Unfällen zu informieren (siehe auch Brandschutzordnung gem. DIN 14096, Bekanntmachung über Aushänge). Bei Verletzungen ist sofort Erste Hilfe zu leisten und ggf. der Rettungsdienst (Tel. 0 -112) zu benachrichtigen. Die Pforte ist umgehend zu informieren.

- (4) Alle Treppenhäuser und Flure an der Hochschule dienen als Flucht- und Rettungswege. Sie sind jederzeit freizuhalten. Das Abstellen von Materialien und Gegenständen aller Art ist untersagt. Abgestellte Materialien und Gegenstände werden entsorgt. Für einen eventuell entstandenen Schaden übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (5) Brandschutztüren, Feuerlöscher und andere Brandschutzanlagen dürfen nicht verstellt, aufgekeilt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden.
- (6) Das Übernachten auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule ist nicht gestattet.

§ 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- (1) Die Nutzer*innen müssen sich vor jeder Arbeitsaufnahme über Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie über sicherheitstechnische und medizinische Regeln informieren.
- (2) Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Verdüner, Lösemittel, lösemittelhaltige Reinigungsmittel) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gefahrstoffschränken gelagert und nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (3) Alle Eingriffe (z.B. Änderungen und Erweiterungen) in die elektrischen Anlagen der HFBK sind verboten. Alle Arbeiten mit selbstgefertigten stromführenden Teilen sind strikt untersagt.
- (4) Privat eingebrachte ortsveränderliche elektrische Geräte, die üblicherweise für Hochschulaufgaben erforderlich sind (z.B. Laptops und dazugehörige Kabel, Ladegeräte etc.), müssen entsprechend den gängigen Sicherheitsbestimmungen und den Sicherheitshinweisen der Hersteller errichtet, betrieben und geprüft sein. Sind sie dies nicht, werden sie vom Hausservice entfernt. Nach Beendigung der Inbetriebnahme sind die Geräte vom Stromnetz zu trennen.
- (5) In allen Räumen der Hochschule besteht Rauchverbot gemäß § 2 Abs. 2 Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz (HmbPSchG).
- (6) Offenes Feuer ist in den Räumen der Hochschule verboten (Ausnahme: Metallwerkstatt).

§ 6 Abfallentsorgung

- (1) Arbeitsmittel wie Farb- und Lösemittel verursachen Sonderabfälle. Das Einleiten wassergefährdender Stoffe ins Abwasser ist an der HFBK verboten. Für ihre Entsorgung stehen für die künstlerischen Klassen und Werkstätten Sonderabfallbehälter zur Verfügung.
- (2) Um Gesundheits- und Umweltgefahren sowie die erheblichen Entsorgungskosten möglichst gering zu halten, ist jede/r Nutzer*in angehalten, Abfälle zu vermeiden bzw. zu vermindern.
- (3) In den meisten Räumen stehen ein dunkler Abfallbehälter für die Entsorgung von Restmüll und ein blauer Behälter für die Entsorgung von Papierabfällen bereit. An dezentralen Stellen (gesondert ausgewiesene Aufstellungsorte in den Fluren der Hochschulgebäude) können Wertstoffe in dafür vorgesehene Abfallbehälter entsorgt werden. Für größere Abfallmengen (z.B. Verpackungskartons, Kataloge) sind die entsprechenden Container auf dem Außengelände vor den Gebäuden zu nutzen.

§ 7

Genehmigungspflichtige Betätigungen

- (1) Für die Öffentlichkeit bestimmte gewerblich verwendete Film-, Foto-, Video- und Tonaufnahmen erfordern eine schriftliche Genehmigung durch die Abteilung Kommunikation und Vernetzung.
- (2) Das Aushängen von Plakaten, das Verteilen von Flyern, das Auslegen von Zeitschriften o.ä. durch Dritte erfordern eine Genehmigung durch die Abteilung Kommunikation und Vernetzung.
- (3) Alle zentralen und öffentlichen Hochschulveranstaltungen müssen in der Abteilung Kommunikation und Vernetzung angemeldet und genehmigt werden.
- (4) Veranstaltungen durch Dritte erfordern eine Genehmigung durch die Hochschulleitung und den Abschluss einer Überlassungsvereinbarung. Darin werden u.a. die Haftungspositionen sowie die Höhe des Nutzungsentgeltes und der Betriebskosten festgelegt.
- (5) Bauliche Veränderungen oder sonstige Eingriffe an Gebäuden, in Räumen, an den Außenanlagen sowie Eingriffe in die öffentliche Sicherheit dürfen nur nach Abstimmung und Genehmigung mit der Abteilung Gebäude u. Baumanagement (hfbk-baumanagement@hfbk.hamburg.de) vorgenommen werden. Das gilt insbesondere für Wand-, Decken- und Bodenflächen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Kunstgegenständen, Studienarbeiten, -materialien und sonstigen persönlichen Gegenständen oder von anderen nicht im Eigentum der Hochschule stehenden Sachen, die auf dem Hochschulgelände verwendet, aufbewahrt oder gelagert werden.
- (2) Bei Unfällen durch private technische Geräte, die nicht nach den gängigen Sicherheitsbestimmungen und den Sicherheitshinweisen der Hersteller errichtet, betrieben und geprüft sind, haftet der/die Nutzer*in für dabei verursachte Schäden.
- (3) Unmittelbar nach Beendigung des Studiums/Arbeitsverhältnisses müssen alle persönlichen Gegenstände mitgenommen werden. Bei zurückgelassenen Gegenständen geht die Hochschule davon aus, dass die Eigentumsansprüche aufgegeben wurden.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hausordnung außer Kraft.